

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Bad Sachsa

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 14.11.2024 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer/Eigentümerin des Hundes, so haftet die Eigentümerin/der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde berechnet. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	108,00 €
b) für den zweiten Hund	216,00 €
c) für jeden weiteren Hund	264,00 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
 - b) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses oder entsprechender Bescheinigungen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die als Rettungs- oder Suchhund verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern/Leistungsrichterinnen abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des/der Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag einschließlich der entsprechenden Nachweise der Stadt Bad Sachsa zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in das Stadtgebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; beginnt die Steuerpflicht

(§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag für die zurückliegende Zeit innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Stadt Bad Sachsa schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist Herkunft, Alter und Rasse des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Hunde aus dem Wurf einer gehaltenen Hündin sowie aufgenommene Welpen sind vom Hundehalter/von der Hundehalterin bei der Stadt Bad Sachsa innerhalb von 14 Tagen, nachdem diese 3 Monate alt geworden sind, anzumelden.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen von 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt Bad Sachsa schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Veräußerung oder der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben und ggf. durch einen Kauf- oder Übergabevertrag zu belegen. Ist der Hund verstorben, so ist ein entsprechender Nachweis über das Ableben des Hundes durch die Hundehalterin/den Hundehalter einzureichen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Bad Sachsa anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat oder zugezogen ist, hat der Stadt Bad Sachsa die Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen, die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlich sind. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer/innen, Mieter/-innen oder Pächter/-innen verpflichtet, der Stadt Bad Sachsa auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halterin /Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

- (6) Kommt die Hundehalterin/der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihren/seinen Pflichten nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.
Die Stadt Bad Sachsa setzt die Steuer in diesen Fällen durch schriftlichen Bescheid fest und kann dabei von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlagen nach § 162 und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach § 152 der Abgabenordnung (AO) Gebrauch machen.
- (7) Die Stadt Bad Sachsa kann Hundebestandsaufnahmen durchführen. Hierbei sind der/die Hundehalter/-in, der/die Grundstückseigentümer/-in, die Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/-innen, sowie Mieter/-innen oder Pächter/-innen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Bad Sachsa übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO). Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 S. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Bad Sachsa anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 S. 2 die Herkunft, das Alter und die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 S. 3 Hunde aus dem Wurf einer gehaltenen Hündin nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem diese 3 Monate alt geworden sind anmeldet,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Bad Sachsa anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Bad Sachsa anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 S. 2 den von ihr/ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Sachsa gemäß § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S.3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden.

Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) getroffen worden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 28.10.1974 in der Fassung der 10. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 06.12.2018 außer Kraft.

Bad Sachsa, den 14.11.2024

gez. Quade
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 21.11.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht.
--